

Empfehlung

aus der Sitzung am 6. Februar 2026

TOP 2: St.-Agnes-Kirche - Aufstockung des ehemaligen Kindergartens

Das 1964-67 nach Plänen von Senatsbaudirektor Werner Düttmann errichtete Kath. Gemeindezentrum St. Agnes wurde 2008 als Gesamtanlage in die Denkmalliste Berlin aufgenommen, u.a. nach Empfehlung des Landesdenkmalrates. Die in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Abschnitten errichtete Baugruppe verkörpert in zeittypischer Weise die kompakte Verbindung von Kirche mit Turm, Pfarr- und Gemeindehaus und Kindergarten. Die Architektur folgt noch den im vorkonziliaren Kirchenbau der Nachkriegszeit prägenden Vorstellungen von asketischer Einfachheit und Klarheit, wozu raue, abstrakt-karge Oberflächen gehörten: grober Zementspritzputz auf ausgefachtem Betonskelett (Kirche und Gemeindesaal) bzw. auf Mauerwerk aus Trümmerziegeln, im Innern teils geschlämmt, einige Bauteile in brettgeschaltem Sichtbeton, naturbelassenes Holz. (Die heutige Bezeichnung als „brutalistisch“ erscheint angesichts des die Konstruktionsglieder vereinheitlichenden Putzmantels irreführend.) Die kubisch gestapelten Gemeindebauten steigen vom Eingangsbereich über Pfarr- und Gemeindehaus spiralförmig um einen Innenhof zum monumental überhöhten, kastenförmigen Kirchenbau mit dem Turm als Abschluss an. Im zweiten Bauabschnitt wurde die Baugruppe um den niedrigeren Kindergarten in Richtung der Wohnsiedlung erweitert.

Die Kirche wurde 2005 entwidmet und 2011 für die Kunstgalerie König im Innern ausgebaut (Arch. Brandlhuber + Emde, Burlon und Riegler Riewe). Die weiteren Gebäudeteile sind vermietet, der ehem. Kindergarten wird durch die New York University genutzt. Eine Anfrage an das Landesdenkmalamt, ob dieser Teil der Gesamtanlage abgebrochen werden dürfe, wurde 2021 negativ beantwortet.

Der Landesdenkmalrat hat sich nach einem Ortsbesuch mit der nunmehr vorgeschlagenen Aufstockung des Kindergartentrakts befasst. Eine solche war zunächst ebenfalls aus denkmalfachlicher Sicht abgelehnt worden. Das überarbeitete Projekt zeigt eine ein-/zweigeschossige, mit dem Bestand bündige Aufstockung in Holzbauweise, welche mittels Stahlstützen, die den Altbau peripher durchdringen, gegründet werden kann. Eine horizontale Holzverschalung soll sich durch Verwitterung der Erscheinung der brettgeschalteten Sichtbetonflächen annähern, wie sie am Bestand ursprünglich bei den Dachaufsätzen auf Kirche und Turm auftraten (durch Betonsanierung verändert).

Zur Frage, ob eine Erweiterung des geschützten Bauensembles grundsätzlich vertretbar sein kann, stellte der Rat fest, dass das aus den 1960er Jahren weitgehend unverändert überlieferte Bauwerk einerseits ein historisch abgeschlossenes Zeitzeugnis darstellt. Als baukünstlerisches Werk – das den Denkmalwert wesentlich bestimmt – weist es hingegen strukturell offene Gestaltungsprinzipien auf: additiv gefügte Elemente ohne definierte Abschlüsse (mit Ausnahme der Kirche). Ein solches Werk ist (künstlerisch) nicht zwingend „vollendet“, sondern im Rahmen seiner Strukturprinzipien erweiterbar – wie beim Kindergarten bereits geschehen. Auch die bewusst abgesetzten Dachaufbauten verweisen auf diese Offenheit der Komposition. In diesem Spannungsfeld von abgeschlossenem Zeitzeugnis und offener

Werkstruktur erscheint ein Weiterbauen, wenn es der langfristigen Erhaltung des Denkmals dienlich ist, vertretbar.

Der LDR erkennt die auf eine Archivrecherche gestützten Bemühungen der Architekten um eine konstruktiv behutsame, unaufdringliche und den Charakter der Anlage respektierende Erweiterung an, ebenso die Tatsache, dass die vorliegende Nutzung einen guten Beitrag für die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals darstellt. Gleichwohl kommt der Rat zu dem Schluss, dass die konzeptionelle Argumentation für die gewählte Gestaltung noch unschlüssig ist. Eine Aufstockung in der vorgeschlagenen Form und Dimension würde den Charakter des Gesamtensembles empfindlich beeinträchtigen.

Zur Begründung: Quantitativ führt die Erweiterung des Raumangebots auf mehr als das Doppelte zu Bauvolumen, die den präzise austarierten Gestaltmerkmalen des Bestands in mehrfacher Hinsicht entgegenstehen. So würde der einst niedriger ausgebildete Kindergartentrakt, der zu der bewussten Höhenstaffelung des Ensembles beiträgt, fortan die Gemeindebauten überragen. Die nach Bauaufgaben abgestufte Volumetrie und somit die Dramaturgie des Gesamtensembles würde verunklärt. Darüber hinaus ginge die bewegte Silhouette der auch für Terrassen genutzten Dachlandschaft mit dem vorgesehenen geraden Abschluss verloren. Auch mit der (theoretisch als untergeordnete, leichte Zutat verständlichen) Materialwahl Holz und der regelmäßigeren Befensterung träten untypische Elemente hinzu, die das Gestaltungskonzept der Gesamtanlage beeinträchtigen. Die beabsichtigte Angleichung der materiellen Anmutung kann angesichts der höhenmäßigen Überschreitung nicht darüber hinwegtäuschen, dass die architektonische Hierarchie grundlegend gestört wäre.

Ein grundsätzlich mögliches, denkmalverträgliches Weiterbauen setzt die Wahrung der strukturellen und kompositorischen Regeln des überlieferten Ensembles voraus. Es wird angeregt, von daher die Zielvorgaben für zusätzliche Flächen zu überprüfen. Nicht das Denkmal sollte sich den Nutzungsansprüchen beugen müssen, sondern die Nutzungsansprüche müssen verständnisvoll auf das Denkmal hin entwickelt werden.

Der Landesdenkmalrat empfiehlt zudem, gleichrangig mit der Frage der denkmalfachlichen Vertretbarkeit einer baulichen Erweiterung deren planungsrechtliche Zulässigkeit zu klären. Der aktuelle Bebauungsplan VI - 43 - 1 sieht eine Erhöhung der Geschossigkeit am Standort des ehemaligen Kindergartens nicht vor. Auch weil er einen wesentlich größeren Umgriff als nur das Kirchenensemble umfasst, könnten die städtebaulichen Vorstellungen des Trägers der Planungshoheit mit dem Vorhaben in unauflösbarem Konflikt und ihm damit auf vorgelagerter Ebene entgegenstehen.